

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/8081 –**

Rückgriff auf das türkische Informationssystem UYAP in Asylverfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Türkei besteht für Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, über das Onlineportal der türkischen Regierung e-Devlet (deutsch: e-Staat) Informationen abzurufen. Das e-Devlet-Portal umfasst Datenbanken verschiedener staatlicher Stellen, darunter auch das Informationssystem der türkischen Justiz, UYAP. Auf das System haben neben türkischen Gerichten, Staatsanwaltschaften, Gefängnissen und Polizeien auch Bürgerinnen und Bürger sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Zugriff. Über UYAP lassen sich Informationen zu Gerichtsverfahren und unter bestimmten Umständen auch Dokumente aus diesen Verfahren abrufen (vgl. Johannes Murmann/Christopher Wohnig: Das UYAP-System – asylrelevante Problemlagen, in: Asylmagazin 5/2023, S. 134–140, hier S. 134).

Das Auswärtige Amt (AA) erwähnt seit 2021 in seinem jährlichen Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei die Möglichkeit, über UYAP asylrelevante Nachweise zu beschaffen. Nach Einschätzung der Rechtsanwälte Johannes Murmann und Christopher Wohnig wird in den Berichten des AA jedoch der aus ihrer Sicht irreführende Eindruck geweckt, dass Informationen über anhängige Strafverfahren, Aktenzeichen oder Verhandlungstage für Privatnutzende über das UYAP-System frei zugänglich seien. Dies habe zur Folge, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Verwaltungsgerichte mittlerweile die Gewährung von Flüchtlingsschutz für Asylsuchende aus der Türkei vielfach davon abhängig machen, ob diese mittels Zugriffs auf das UYAP-System Nachweise über Verfolgungshandlungen des türkischen Staates vorlegen können. In der Regel werde dabei die Mitwirkungspflicht im Asylverfahren nach § 15 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) so ausgelegt, dass es Antragstellerinnen und Antragstellern zuzumuten sei, sich Zugang zum UYAP-Portal zu verschaffen bzw. sich dort einzuloggen, um Nachweise über erlittene Verfolgung abzurufen (vgl. ebd. sowie Justus Linz, Rechtsprechungsübersicht – Asylrecht Türkei, in: Asylmagazin 5/2023, S. 141–152, hier S. 147).

Dagegen haben die genannten Rechtsanwälte die Erfahrung gemacht, dass der Zugang zu UYAP entgegen der Darstellung des AA an hohe Voraussetzungen geknüpft sei, die insbesondere Asylsuchende während des Asylverfahrens oftmals nicht erfüllen könnten. Dies betreffe zum einen die Möglichkeit, sich

überhaupt im e-Devlet-System zu registrieren bzw. einzuloggen, was in vielen Konstellationen eine Kontaktaufnahme zu türkischen Behörden bzw. zu einer türkischen Auslandsvertretung voraussetze. Eine solche Kontaktaufnahme sei für Asylsuchende im Asylverfahren jedoch grundsätzlich nicht zumutbar. Zum anderen ergäben sich Beschränkungen beim Zugang zu Informationen auch daraus, dass asylrelevante Nachweise im UYAP-System teilweise für Beschuldigte nicht freigegeben seien oder erst verzögert eingestellt würden. Insbesondere bei politischen Strafverfahren sei die Verfügbarkeit von Dokumenten auf UYAP zudem auch deshalb eingeschränkt, weil Verfolgungshandlungen häufig im Verdeckten stattfänden und nicht dokumentiert würden (vgl. Murmann/Wohnig a. a. O., S. 135–140). So hat auch das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen festgestellt, dass aus dem Fehlen von Ermittlungsverfahren im Informationssystem UYAP nicht der Schluss gezogen werden könne, dass der türkische Staat kein Verfolgungsinteresse habe. Das Gericht wies darauf hin, dass die türkische Staatsanwaltschaft den Zugriff auf Daten gewisser Personen verhindern und Ermittlungen – insbesondere in Verfahren, in welchen ein Terrorismusvorwurf erhoben werde – geheim halten könne. Erkenntnisse und Eintragungen aus UYAP müssten schon deshalb differenziert betrachtet und bewertet werden, weil „es sich um Informationssysteme des ‚Verfolgerstaates‘ handelt, auf die dieser als Systemadministrator manipulativ jederzeit Zugriff nehmen kann“ (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 2. Mai 2022 – 14a K 7600/17.A – juris, hier Randnummer 123).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sie, soweit die Fragestellungen dieser Kleinen Anfrage Kenntnisse der Bundesregierung Fragen des türkischen Rechts betreffen, Auskünfte zum türkischen Recht unverbindlich erteilt und kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskünfte und der Übersetzung erhoben wird.

1. Ist der Bundesregierung bekannt bzw. trifft es nach ihrer Kenntnis zu, dass zur Erstregistrierung im e-Devlet-System in der Türkei die schriftliche Angabe der persönlichen Daten gegenüber der Zentralkommission der türkischen Post erforderlich ist (vgl. Murmann/Wohnig a. a. O., S. 135, wenn nein, bitte hier und im Folgenden erläutern, wie es sich nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung stattdessen verhält)?

Die Erstregistrierung im e-Devlet-System in der Türkei kann nach Kenntnis der Bundesregierung durch unterschiedliche Verfahren vorgenommen werden, bei denen ein Passwort elektronisch zugesandt oder selbst festgelegt wird. Eine e-Devlet-Chiffre kann türkeiweit auch durch Vorlage der Ausweisdokumente bei der türkischen Post (PTT) und autorisierten Agenturen in der Türkei sowie bei dem Telekommunikationsanbieter Türksat Kablo oder bei den türkischen Auslandsvertretungen erworben werden. Das Aufsuchen der PTT und das Hinterlegen von persönlichen Daten ist daher bei der Erstregistrierung nach Kenntnis der Bundesregierung nicht zwingend notwendig.

2. Ist der Bundesregierung bekannt bzw. trifft es nach ihrer Kenntnis zu, dass die Erstregistrierung im e-Devlet-System im Ausland in der Regel bei einer türkischen Auslandsvertretung möglich ist, sofern die zu registrierende Person über ein türkisches Personaldokument (ID-Karte, Reisepass, Mavi-Karte) verfügt und persönlich bei der Auslandsvertretung vorspricht (vgl. ebd.)?

Bezüglich der Voraussetzungen für eine Erstregistrierung im e-Devlet-System über eine türkische Auslandsvertretung wird auf die Konsularwebsite der türki-

schen Auslandsvertretungen verwiesen (konsolosluk.gov.tr/Procedure/ShowProcedureDetail/?procedureId=15&procedureDetailId=5057). Es ist nach Kenntnis der Bundesregierung nicht zwingend notwendig, eine türkische Auslandsvertretung bei der Erstregistrierung von e-Devlet einzuschalten.

3. Ist der Bundesregierung bekannt bzw. trifft es nach ihrer Kenntnis zu, dass die türkischen Auslandsvertretungen konsularische Leistungen wie die Ausstellung von Reisepässen oder ID-Karten verweigern, wenn den Antragstellerinnen und Antragstellern von den türkischen Behörden schwere oder terroristische Straftaten vorgeworfen werden (vgl. ebd.)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Artikel 22 Absatz 1 des türkischen Passgesetzes (Gesetz Nummer 5682 vom 24. Juli 1950) normiert, dass keine Pässe oder Reisedokumente ausgestellt werden:

- wenn das Reisen ins Ausland von einem türkischen Gericht verboten wurde oder
- wenn das türkische Innenministerium festgestellt hat, dass im Hinblick auf die allgemeine Sicherheit Bedenken gegen die Ausreise aus dem Land bestehen oder
- wenn vom Innenministerium festgestellt wurde, dass die betreffende Person Gründer und Manager von Bildungs-, Ausbildungs- und Gesundheitseinrichtungen aller Art im Ausland sowie von Stiftungen, Vereinen oder Unternehmen ist, deren Zugehörigkeit zu terroristischen Organisationen festgestellt wird, oder die Person in einer solchen Einrichtung tätig ist.

Artikel 22 Absatz 5 des türkischen Passgesetzes bestimmt: Bei Personen, deren Passausstellung oder Ausreise aus dem Land von den in Absatz 1 genannten Behörden untersagt wurde oder bei denen im Hinblick auf die allgemeine Sicherheit Bedenken gegen die Ausreise aus dem Land bestehen, werden die abgelaufenen Pässe nicht verlängert. Sie erhalten ein Reisedokument, um in die Türkei zurückzukehren.

Nach Artikel 22 Absatz A des türkischen Passgesetzes (Gesetz Nummer 5682) wird die Ausstellung von Reisepässen und anderen Dokumenten an türkische Staatsangehörige abgelehnt, die unter Sicherheitskontrolle stehen, denen eine Ausreise ins Ausland untersagt worden ist oder die laut türkischem Innenministerium eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen. Zudem wird die Ausstellung von Ausweisdokumenten an Personen abgelehnt, die

- Straftaten begangen haben, die im Gesetz unter Artikel 22 Absatz B bis I gelistet sind, oder
- deren Aufenthalt im Ausland als ungünstig betrachtet wird.

Unter den gelisteten Straftaten befinden sich u. a. Straftaten, die mit Gefängnisstrafen geahndet werden und Straftaten gegen den Staat.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass es für Asylsuchende während des laufenden Asylverfahrens nicht zumutbar ist, bei Auslandsvertretungen ihres Herkunftslandes, also des potenziell verfolgenden Staates, vorzusprechen (vgl. Bergmann in Bergmann/Dienelt, Kommentar zum Ausländerrecht, § 15 AsylG, Randnummer 11; wenn nein, bitte begründen)?

Besteht nach dem Sachvortrag eines Antragstellenden und den Herkunftsländerinformationen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Möglichkeit einer Verfolgung durch den Herkunftsstaat, ist ein Vorsprechen während des laufenden Asylverfahrens grundsätzlich nicht zumutbar. Erfolgt die vorgetragene Gefährdung hingegen ausschließlich durch nichtstaatliche Akteure (z. B. im Rahmen des subsidiären Schutzes nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes (AsylG)), so kann das Vorsprechen bei der Auslandsvertretung des Herkunftsstaates im Regelfall zumutbar sein und in diesem Sinne von den Mitwirkungspflichten der Antragsteller im Asylverfahren nach § 15 AsylG umfasst sein.

Es bedarf daher stets der Einzelfallbewertung (vgl. grundlegend VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06. Oktober 1998 – A 9 S 856/98, juris Rn. 30).

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die Erstregistrierung im e-Devlet-System aus dem Ausland für Asylsuchende während des Asylverfahrens vor diesem Hintergrund regelmäßig nicht zumutbar ist, wenn nein, warum nicht, und wenn ja, sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, Entscheiderinnen und Entscheider des BAMF entsprechend zu informieren bzw. zu sensibilisieren (bitte begründen)?

Welche internen Weisungsvorgaben oder Leitsätze gibt es zu dieser Frage im BAMF?

Auf die Antwort auf Fragen 2 und 4 wird verwiesen.

6. Ist der Bundesregierung bekannt bzw. trifft es nach ihrer Kenntnis zu, dass nach erfolgreicher Registrierung im e-Devlet-System mehrere Login-Methoden zur Verfügung stehen, von denen allerdings zwei voraussetzen, dass die Person sich in der Türkei befindet bzw. Zugriff auf das türkische Mobilfunknetz hat, wohingegen lediglich der Login via Onlinebanking auch aus dem Ausland möglich ist (vgl. Murmann/Wohnig a. a. O., S. 136, wenn nein, bitte hier und im Folgenden erläutern, wie es sich nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung stattdessen verhält)?

Auf die Antworten zu Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Darüber hinaus ist auch die Anmeldung über T.R.-Identifikationsnummer (Türkiye Cumhuriyeti Kimlik Numarası) und e-Devlet-Chiffre oder T.R.-Identifikationsnummer und Verifizierungsapp auf dem Mobiltelefon nach Kenntnis der Bundesregierung nicht davon abhängig, ob die Person sich in der Türkei oder im Ausland aufhält.

7. Ist der Bundesregierung bekannt bzw. trifft es nach ihrer Kenntnis zu, dass die Wiederherstellung der Login-Daten nach Verlust des Passworts oder Sperrung des Zugangs zum e-Devlet-Systems voraussetzt, dass Personen eine Zweigstelle der türkischen Post aufsuchen und dort einen Identitätsnachweis vorlegen, sofern sie nicht im e-Devlet-System ihre Telefonnummer oder E-Mail-Adresse hinterlegt und verifiziert haben oder die Login-Methode über einen türkischen Onlinebanking-Account nutzen (vgl. ebd.)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung bestehen auch elektronische Möglichkeiten, ein neues Passwort festzulegen.

8. Ist der Bundesregierung bekannt bzw. trifft es nach ihrer Kenntnis zu, dass die Einsichtnahme in UYAP über einen türkischen Rechtsanwalt bzw. eine türkische Rechtsanwältin eine wirksame Bevollmächtigung voraussetzt, wobei eine entsprechende Vollmacht bei den Notariaten der türkischen Auslandsvertretungen bei Vorlage eines türkischen Reisepasses oder eines türkischen Personalausweises erteilt werden kann (vgl. ebd., S. 137)?
9. Ist der Bundesregierung bekannt bzw. trifft es nach ihrer Kenntnis zu, dass die Vollmacht alternativ in einem Notariat unterzeichnet und mit einer Apostille versehen werden kann, wobei die Vollmacht allerdings durch vereidigte Übersetzerinnen bzw. Übersetzer ins Türkische übertragen werden muss, was unter Vorlage eines türkischen Reisepasses oder einer elektronischen ID-Karte entweder in einer türkischen Auslandsvertretung oder in einem Notariat in der Türkei erfolgen kann (vgl. ebd.)?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um in der Türkei einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, reicht es aus, eine notariell angefertigte und beglaubigte Vollmacht in Deutschland ausstellen zu lassen, die von einem Amtsgericht durch eine Apostille beurkundet werden muss. Zusätzlich muss ein in der Türkei gerichtlich zugelassener vereidigter Übersetzer die Vollmacht übersetzen und die Übersetzung notariell ins Türkische übertragen. Das Dokument muss von einer türkischen Notarin bzw. einem türkischen Notar beglaubigt werden. Bezüglich der Voraussetzungen der Erteilung einer Vollmacht durch türkische Auslandsvertretungen wird auf die Konsularwebseite der türkischen Auslandsvertretungen verwiesen (www.konsolosluk.gov.tr/Procedure).

Nach dem Haager Übereinkommen von 1961 sind Dokumente, die von Behörden der Mitgliedstaaten des Übereinkommens ausgestellt wurden und einen Apostillen-Vermerk enthalten, den von türkischen Behörden ausgestellten offiziellen Dokumenten gleichgestellt. Mit Ausstellung der Apostille ist eine Beglaubigung durch türkische Auslandsvertretungen daher nicht erforderlich.

10. Ist der Bundesregierung bekannt bzw. trifft es nach ihrer Kenntnis zu, dass eine an türkische Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte erteilte Vollmacht zwingend die Auslandsadresse der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller enthalten muss (vgl. ebd.)?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die aktive Preisgabe des Aufenthaltsorts von Asylsuchenden während des Asylverfahrens gegenüber den türkischen Behörden nicht zumutbar ist (wenn nein, bitte erläutern)?

Türkische Anwaltsvollmachten enthalten zwingend eine Anschrift. Bei Eingabe der T.R.-Identifikationsnummer wird automatisch die Anschrift angezeigt, die im System registriert ist. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind Auskunftseinholungen aus UYAP allerdings nicht nur auf Rechtsanwälte beschränkt. Türkischen Staatsangehörigen, die in der Türkei oder im Ausland leben, eröffnet das Bürgerportal nach Kenntnis der Bundesregierung die Möglichkeit, die bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie bei den Zwangsvollstreckungsbehörden anhängigen Verfahren elektronisch einzusehen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

11. Ist der Bundesregierung bekannt bzw. trifft es nach ihrer Kenntnis zu, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die politische Oppositionelle vertreten, in der Türkei selbst erhebliche Repressionen durch den türkischen Staat erfahren, weshalb viele die Übernahme entsprechender Mandate aus Angst vor Einschüchterung, Strafverfahren, Festnahmen etc. ablehnen (vgl. ebd.)?

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Bundesregierung ist hier jedoch nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass im Hinblick auf das Staatswohl eine Beantwortung der Frage 11 nicht offen erfolgen kann.

Eine öffentliche Einschätzung zu dieser Frage könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen haben und sich so nachteilig auf die wirksame Zusammenarbeit und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland auswirken.

Die Antwort auf Frage 11 wird daher in der Anlage 1*, die als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS – NfD) eingestuft ist, übermittelt.

Im Übrigen wird auf den als Verschlussache eingestuften Asyllagebericht des Auswärtigen Amtes verwiesen. Die Lageberichte werden dem Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt, wo für Mitglieder des Bundestages die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass es in Anbetracht der vorherigen Ausführungen für Asylsuchende aus der Türkei in einer Vielzahl von Fällen bzw. Konstellationen nicht zumutbar ist, sich Zugang zu e-Devlet zu verschaffen, und dass diese hierzu im Asylverfahren nicht pauschal aufgefordert werden dürfen (vgl. ebd., S. 139–140), wenn nein, wieso nicht, und wenn ja, sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Entscheiderinnen und Entscheider des BAMF entsprechend zu informieren bzw. zu sensibilisieren (wenn nein, bitte begründen)?

Welche internen Weisungsvorgaben oder Leitsätze gibt es zu dieser Frage im BAMF?

Auf die Antworten zu den Fragen 4, 5 und 10 wird verwiesen.

13. Ist der Bundesregierung bekannt bzw. trifft es nach ihrer Kenntnis zu, dass Haft- oder Festnahmebefehle, die gegen flüchtige Personen ergehen, im UYAP-System in der Regel nicht freigegeben sind (vgl. ebd., S. 138, wenn nein, bitte erläutern)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung trifft die Annahme der Fragestellenden zu.

14. Ist der Bundesregierung bekannt bzw. trifft es nach ihrer Kenntnis zu, dass es bei der Einstellung von Dokumenten im UYAP-System zu erheblichen Verzögerungen von sechs bis zwölf Monaten kommen kann (vgl. ebd., wenn nein, bitte erläutern)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Erst mit Einleitung des strafrechtlichen Hauptverfahrens wird der Akteninhalt nach Ermessen der türkischen Oberstaatsanwaltschaft freigegeben.

Neue Dokumente werden in der Regel im UYAP nach Freischaltung durch die Staatsanwaltschaft ohne Verzögerungen umgehend hochgeladen und sind noch am selben Tag sichtbar.

15. Ist die von den Rechtsanwälten Murmann und Wohnig dargestellte Erfahrung, dass extralegale Verfolgungsmaßnahmen wie unrechtmäßige Inhaftierungen oder Razzien, geheimdienstliche Maßnahmen oder Folter durch die türkischen Behörden nicht dokumentiert werden und somit auch nicht in offiziellen Gerichtakten enthalten sind, nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung zutreffend (vgl. ebd., 139, wenn nein, bitte erläutern), und wenn ja, wird die Bundesregierung die Entscheiderinnen und Entscheider des BAMF entsprechend informieren bzw. sensibilisieren, und welche internen Weisungsvorgaben oder Leitsätze gibt es zu dieser Frage im BAMF?
16. Ist der Bundesregierung bekannt bzw. trifft es nach ihrer Kenntnis zu, dass insbesondere bei Verfahren gegen politisch aktive Kurdinnen und Kurden zu erwarten ist, dass nicht alle verfolgungsrelevanten Maßnahmen der türkischen Behörden dokumentiert werden (vgl. ebd., S. 140), wenn nein, warum nicht, und wenn ja, wird die Bundesregierung die Entscheiderinnen und Entscheider des BAMF entsprechend informieren bzw. sensibilisieren?

Welche internen Weisungsvorgaben oder Leitsätze gibt es zu dieser Frage im BAMF?

Die Fragen 15 und 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der Bundesregierung liegen keine eigenen, über Medienberichte hinausgehende Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Um eine fundierte Entscheidungsfindung sicherzustellen, werden den Entscheiderinnen und Entscheidern sämtliche BAMF vorliegende Informationen in Form von regelmäßig fortgeschriebenen, auf aktuellen Analysen des Auswärtigen Amtes und von Nichtregierungsorganisationen basierenden Leitsätzen, leitsatzergänzenden Ausführungen, Länderberichten sowie wöchentlichen „Briefing Notes“, die aktuelle Geschehnisse dokumentieren, zur Verfügung gestellt.

Die Entscheiderinnen und Entscheider erhalten auf diese Weise detaillierte Hintergrundberichterstattung.

Grundsätzlich äußern Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung gegenüber ihren türkischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern angesichts rechtsstaatlicher Defizite in der Türkei regelmäßig die Erwartung, dass die Türkei ihren Verpflichtungen gemäß der von ihr ratifizierten Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte nachkommt, und dafür Sorge trägt, dass Strafverfahren in der Türkei rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Standards genügen.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die im UYAP-System hinterlegten Dokumente und Informationen im Asylverfahren differenziert betrachtet und bewertet werden müssen, weil der türkische Staat als potenziell verfolgender Staat die Hoheit über das UYAP-Portal hat und bestimmt, welche Unterlagen in welcher Form erstellt und in UYAP eingestellt werden (vgl. VG Weimar a. a. O., Randnummer 123; wenn nein, bitte begründen)?

In das Asylverfahren eingebrachte Dokumente werden differenziert betrachtet und – wenn möglich – auf Echtheit geprüft. Nach Kenntnis der Bundesregierung kann der Zugriff auf UYAP technisch nachverfolgt werden. Es wird registriert, welcher Nutzer zu welchem Datum Zugriff hatte und welche Vorgänge bearbeitet worden sind. Es liegt im Ermessen der türkischen Oberstaatsanwaltschaft, welche Dokumente in UYAP eingestellt werden.

18. Trifft es nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung zu, dass das BAMF und die Verwaltungsgerichte (bitte differenzieren) die Gewährung von Flüchtlingsschutz für Geflüchtete aus der Türkei vielfach davon abhängig machen, ob diese mittels Zugriffs auf das UYAP-System Nachweise über Verfolgungshandlungen des türkischen Staates vorlegen können bzw. dass sie die Glaubhaftigkeit des Asylvorbringens anzweifeln, wenn solche Nachweise nicht erbracht werden können (vgl. Murmann/Wohnig a. a. O., S. 134 und 140, wenn nein, bitte erläutern), und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, und welchen Handlungs- bzw. Korrekturbedarf sieht sie ggf.?

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Absatz 1 AsylG erfolgt stets durch Prüfung des konkreten Einzelfalls. Nachweisen aus UYAP kommt allenfalls anteilige Beweiskraft zu, die Nichtvorlage von Dokumenten dieses Systems allein führt jedoch nicht dazu, dass die Glaubhaftigkeit des Asylvorbringens deswegen in Frage gestellt wird. Im Rahmen der abschließenden Beweismwürdigung werden sämtliche individuellen und schutzwürdigen Belange von Asylantragstellenden ebenso wie die rechtliche und tatsächliche Situation im Herkunftsland zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung bewertet.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass das UYAP-System zwar eine hilfreiche Quelle zum Nachweis einer Verfolgungsgefahr in der Türkei darstellen kann, aber nicht vorausgesetzt werden kann, dass bei jedem Vortrag einer politischen Verfolgung auch die passenden Dokumente bei UYAP verfügbar sein müssen (vgl. ebd., S. 140), wenn nein, warum nicht, und wenn ja, wird die Bundesregierung die Entscheiderinnen und Entscheider des BAMF entsprechend informieren bzw. sensibilisieren?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden nach Einleitung des Hauptverfahrens alle Dokumente in UYAP hochgeladen. Die Einschränkung der Akteneinsicht gilt für die Ermittlungsphase, nicht für die Phase nach Einleitung des Verfahrens.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort auf die Fragen 15 und 16 verwiesen.

20. Ist der Bundesregierung bekannt bzw. trifft es nach ihrer Kenntnis zu, dass türkische Ermittlungsbehörden insbesondere in politischen Strafverfahren Beweismittel und Sachverhalte zum Teil erfinden (vgl. ebd., wenn nein, bitte erläutern)?

Da die Bundesregierung grundsätzlich keinen Einblick in türkische Strafverfahren erhält, kann auch keine Bewertung im Sinne der Fragestellung erfolgen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 15 und 16 verwiesen.

21. Ist der Bundesregierung bekannt bzw. trifft es nach ihrer Kenntnis zu, dass in politischen Strafverfahren in der Türkei, etwa wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der PKK, der DHKP-C oder der Gülen-Bewegung, nurmehr sehr eingeschränkt von einer unabhängigen Justiz auszugehen sei und Personen, denen die Mitgliedschaft in bzw. Unterstützung einer Terrororganisation vorgeworfen wird, nicht mit einem rechtsstaatlichen Verfahren rechnen könnten (vgl. VG Hannover, Urteil vom 19. Mai 2022 – 13 A 3666/18 – asyl.net: M30832; VG Köln, Urteil vom 21. Juli 2022 – 22 K 686/21.A – juris)?

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Bundesregierung ist hier jedoch nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass im Hinblick auf das Staatswohl eine Beantwortung der Frage 21 nicht offen erfolgen kann.

Eine öffentliche Einschätzung zu dieser Frage könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen haben und sich so nachteilig auf die wirksame Zusammenarbeit und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland auswirken.

Die Antwort auf Frage 21 wird daher in der Anlage 1*, die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist, übermittelt.

22. Ist der Bundesregierung bekannt bzw. trifft es nach ihrer Kenntnis zu, dass seit 2018 von einer Zunahme von Vorwürfen über Folter, Misshandlung und grausame und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in Polizeigewahrsam und Gefängnissen in der Türkei berichtet wird (vgl. VG Bremen, Urteil vom 19. Dezember 2022 – 2 K 318/20 – juris, Randnummer 43, wenn nein, bitte erläutern)?

Auf den als Verschlussache eingestuften Asyllagebericht des Auswärtigen Amtes wird verwiesen. Die Lageberichte werden dem Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Bundestages zur Verfügung gestellt, wo für Mitglieder des Bundestages die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht.

23. Gab es beim BAMF seit 2022 Neubewertungen der Lage in der Türkei, und worauf stützten sich diese gegebenenfalls jeweils (bitte mit Datum und Änderung und den maßgeblichen Quellen hierzu auflisten)?

Die letzte vollständige inhaltliche Überarbeitung der Herkunftsländerleitsätze Türkei unter Berücksichtigung aktueller Informationen aus diversen nationalen und internationalen Quellen sowie der aktuellen Rechtsprechung erfolgte am 13. Januar 2023. Eine umfassende Neubewertung wurde insbesondere in Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität (SOGI) vorgenommen. Auf den als Verschlussache eingestuften Asyllagebericht des Auswärtigen Amtes wird verwiesen. Die Lageberichte werden dem Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt, wo für Mitglieder des Bundestages die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

24. Wie viele Asylanträge von Asylsuchenden aus der Türkei wurden im Jahr 2022 und im ersten Halbjahr 2023 registriert (bitte zwischen türkisch- und kurdischstämmigen Asylsuchenden, über und unter 18-Jährigen und Geschlecht differenzieren und nach Quartalen auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

01.01. – 31.12.2022	Asylanträge
Gesamt	25.054
davon	
Kurden	20.400
Türken	3.992
sonstige	662
Unter 18 Jahre	6.450
18 Jahre und älter	18.604
männlich	18.668
weiblich	6.386

01.01. – 31.03.2022	Asylanträge
Gesamt	2.979
davon	
Kurden	2.328
Türken	553
sonstige	98
Unter 18 Jahre	571
18 Jahre und älter	2.408
männlich	2.390
weiblich	589

01.04. – 30.06.2022	Asylanträge
Gesamt	3.650
davon	
Kurden	2.795
Türken	759
sonstige	96
Unter 18 Jahre	756
18 Jahre und älter	2.894
männlich	2.860
weiblich	790

01.07. – 30.09.2022	Asylanträge
Gesamt	5.644
davon	
Kurden	4.496
Türken	1.002
sonstige	146

01.07. – 30.09.2022		Asylanträge
Unter 18 Jahre		1.477
18 Jahre und älter		4.167
männlich		4.198
weiblich		1.446

01.10. – 31.12.2022		Asylanträge
Gesamt		12.503
davon		
Kurden		10.535
Türken		1.633
sonstige		335
Unter 18 Jahre		3.500
18 Jahre und älter		9.003
männlich		9.032
weiblich		3.471

01.01. – 30.06.2023		Asylanträge
Gesamt		19.857
davon		
Kurden		16.594
Türken		2.735
sonstige		528
Unter 18 Jahre		5.449
18 Jahre und älter		14.408
männlich		14.573
weiblich		5.284

01.01. – 31.03.2023		Asylanträge
Gesamt		10.582
davon		
Kurden		8.800
Türken		1.471
sonstige		311
Unter 18 Jahre		2.473
18 Jahre und älter		8.109
männlich		8.129
weiblich		2.453

01.04. – 30.06.2023		Asylanträge
Gesamt		9.154
davon		
Kurden		7.672

01.04. – 30.06.2023	Asylanträge
Türken	1.254
sonstige	228
Unter 18 Jahre	2.882
18 Jahre und älter	6.272
männlich	6.369
weiblich	2.785

25. Wie hat das BAMF im Jahr 2022 und im ersten Halbjahr 2023 über die Asylanträge von türkisch- und kurdischstämmigen Asylsuchenden (bitte differenzieren) aus der Türkei entschieden (bitte nach Jahren und den verschiedenen Status aufschlüsseln)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2022	Entscheidungen über Asylanträge						
	insgesamt	Asylbe- rechtigung Art. 16a Grundge- setz (GG)	Flüchtlings- schutz § 3 I 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I 1 AsylG	Abschie- bungsverbot § 60 V/VII Aufenthals- gesetz (AufenthG)	Ablehnun- gen (einfach und offensicht- lich unbegrün- det)	Sonstige Verfahrenser- ledigungen
Kurden	7.624	43	490	68	21	4.994	2.008
Türken	3.137	235	2.068	6	4	548	276
sonstige	312	18	112	10	3	129	40
Gesamt	11.073	296	2.670	84	28	5.671	2.324

1.Halbjahr 2023	Entscheidungen über Asylanträge						
	insgesamt	Asylbe- rechtigung Art. 16a GG	Flüchtlings- schutz § 3 I 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I 1 AsylG	Abschiebungs- Verbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnun- gen (einfach und offensicht- lich unbegrün- det)	Sonstige Verfahrenser- ledigungen
Kurden	8.252	35	269	58	24	4.944	2.922
Türken	1.840	102	994	4	2	482	256
sonstige	216	11	41	6	1	84	73
Gesamt	10.308	148	1.304	68	27	5.510	3.251

26. Wie hoch waren im Jahr 2022 und im ersten Halbjahr 2023 die Schutzquote und die Schutzquote ohne Berücksichtigung der formellen Ablehnungen bei Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern aus der Türkei insgesamt sowie differenziert nach türkisch- und kurdischstämmigen Antragstellerinnen und Antragstellern (bitte auch nach Quartalen aufschlüsseln)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

01.01. – 31.12.2022	Gesamtschutzquote	Schutzquote ohne Berücksichtigung der formellen Ablehnungen
Kurden	8,2 %	11,1 %
Türken	73,7 %	80,8 %
sonstige	45,8 %	52,6 %
Gesamt	27,8 %	35,2 %

01.01. – 31.03.2022	Gesamtschutzquote	Schutzquote ohne Berücksichtigung der formellen Ablehnungen
Kurden	11,5 %	14,1 %
Türken	75,5 %	81,3 %
sonstige	44,8 %	49,4 %
Gesamt	34,1 %	39,9 %

01.04. – 30.06.2022	Gesamtschutzquote	Schutzquote ohne Berücksichtigung der formellen Ablehnungen
Kurden	8,3 %	11,0 %
Türken	72,7 %	80,3 %
sonstige	54,5 %	57,5 %
Gesamt	29,4 %	36,4 %

01.07. – 30.09.2022	Gesamtschutzquote	Schutzquote ohne Berücksichtigung der formellen Ablehnungen
Kurden	7,1 %	10,4 %
Türken	72,8 %	82,2 %
sonstige	43,3 %	50,9 %
Gesamt	25,6 %	34,5 %

01.10. – 31.12.2022	Gesamtschutzquote	Schutzquote ohne Berücksichtigung der formellen Ablehnungen
Kurden	6,4 %	9,3 %
Türken	72,2 %	79,8 %
sonstige	40,2 %	52,4 %
Gesamt	22,8 %	30,8 %

01.01. – 30.06.2023	Gesamtschutzquote	Schutzquote ohne Berücksichtigung der formellen Ablehnungen
Kurden	4,7 %	7,2 %
Türken	59,9 %	69,6 %
sonstige	27,3 %	41,3 %
Gesamt	15,0 %	21,9 %

01.01. – 31.03.2023	Gesamtschutzquote	Schutzquote ohne Berücksichtigung der formellen Ablehnungen
Kurden	4,3 %	6,8 %
Türken	64,6 %	73,3 %
Sonstige	29,6 %	46,4 %
Gesamt	15,7 %	23,3 %

01.04. – 30.06.2023	Gesamtschutzquote	Schutzquote ohne Berücksichtigung der formellen Ablehnungen
Kurden	4,9 %	7,6 %
Türken	54,4 %	65,2 %
sonstige	25,0 %	36,5 %
Gesamt	13,7 %	20,5 %

27. Wie viele Klagen von Asylsuchenden aus der Türkei gegen Bescheide des BAMF gab es im Jahr 2022 und im ersten Halbjahr 2023 (bitte zwischen kurdisch- und türkischstämmigen Asylsuchenden differenzieren und in absoluten und relativen Zahlen angeben)?
28. Wie haben die Gerichte im Jahr 2022 und im ersten Halbjahr 2023 über diese Klagen entschieden (bitte nach Jahren aufschlüsseln und nach den verschiedenen Status differenzieren), und wie viele Klagen von Asylsuchenden aus der Türkei sind derzeit bei den Gerichten anhängig (bitte jeweils zwischen kurdisch- und türkischstämmigen Asylsuchenden differenzieren)?

Die Fragen 27 und 28 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2022	Klagen	Gerichtsentscheidungen									
		Gesamt	Asyl Art. 16a GG und Fam.Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot gem. § 60V/VII AufenthaltG	Ablehnungen (unbegründet/offensichtlich unbegründet)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrenserledigungen	Abschiebungsandrohung	Anhängige Verfahren
Kurden	6.053	4.387	59	328	26	71	2.171	133	1.595	4	9.284
Türken	721	1.013	128	237	3	6	234	12	393	0	1.621
Sonstige	108	133	3	7	1	6	42	7	67	0	260
Gesamt	6.882	5.533	190	572	30	83	2.447	152	2.055	4	11.165

1. Halbjahr 2023	Klagen	Gerichtsentscheidungen									
		Gesamt	Asyl Art. 16a GG und Fam.Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot gem. § 60V/VII AufenthaltG	Ablehnungen (unbegründet/offensichtlich unbegründet)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrenserledigungen	Abschiebungsandrohung	Anhängige Verfahren
Kurden	6.538	3.089	17	182	8	29	1.219	67	1.567	0	12.697
Türken	560	529	34	126	1	5	135	11	217	0	1.635
Sonstige	92	86	4	6	0	6	26	2	42	0	265
Gesamt	7.190	3.704	55	314	9	40	1.380	80	1.826	0	14.597

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

29. In wie vielen Fällen wurden Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller aus der Türkei seit 2015 nach § 3 Absatz 2 AsylG von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen (bitte nach Jahren aufschlüsseln und zwischen kurdisch- und türkischstämmigen Asylsuchenden differenzieren)?

Angaben im Sinne der Fragestellung liegen ab dem Jahr 2020 vor und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	2020	2021	2022	2023
Kurden	26	20	19	6
Türken	3	5	6	4
Sonstige	4	3	-	3
Gesamt	33	28	25	13

30. In wie vielen Fällen haben die Strafverfolgungsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 Ermittlungsverfahren nach § 129b des Strafgesetzbuches (StGB) gegen Asylsuchende aus der Türkei aufgrund von Angaben, die diese im Asylverfahren gemacht haben, eingeleitet?

Wie viele dieser Verfahren wurden wieder eingestellt, in wie vielen Fällen kam es zur Anklageerhebung, in wie vielen Fällen kam es zu Verurteilungen (bitte jeweils nach Phänomenbereich, nach Jahren und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

31. Wie viele Personen wurden im Jahr 2022 und im ersten Halbjahr 2023 aus Deutschland in die Türkei abgeschoben (bitte nach Jahren differenzieren)?

2022 sind 515 Personen in die Türkei abgeschoben worden. Im ersten Halbjahr 2023 waren es 345 Personen.

- a) Wie verteilen diese Abschiebungen sich auf die Bundesländer?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	2022	1. Halbjahr 2023
Gesamt	515	345
Veranlassendes Bundesland		
Baden-Württemberg	77	46
Bayern	70	40
Berlin	25	10
Brandenburg	2	2
Bremen	6	2
Hamburg	13	12
Hessen	81	46
Mecklenburg-Vorpommern	7	4
Niedersachsen	11	14
Nordrhein-Westfalen	80	44
Rheinland-Pfalz	20	16
Saarland	7	3

	2022	1. Halbjahr 2023
Gesamt	515	345
Veranlassendes Bundesland		
Sachsen	17	26
Sachsen-Anhalt	12	7
Schleswig-Holstein	10	9
Thüringen	12	2
Bundespolizei (BPOL)	65	62

- b) Wie viele Abschiebungen wurden in den genannten Zeiträumen mit Linienflügen, wie viele mit Charter- und Minicharterflügen vollzogen (bitte die Charter- und Minicharterflüge einzeln mit Datum, Abflug- und Zielflughafen und Fluggesellschaft auflisten)?

Angaben zur Zahl der Abschiebungen mit Linien- und Charterflügen (einschließlich „Minicharterflügen“) enthält die nachstehende Tabelle:

Abschiebungen mit	2022	1. Halbjahr 2023
Charterflügen	57	24
Linienflügen	458	321

Die Angaben zu den jeweiligen Charterflügen (Datum, Abflug- und Zielflughafen) können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Datum	Abflughafen	Zielflughafen	Anzahl der abgeschobenen Personen
18.01.2022	Berlin BER	Istanbul	4
15.03.2022	Berlin BER	Istanbul	3
24.03.2022	Berlin BER	Istanbul	4
07.04.2022	Frankfurt am Main	Istanbul	4
19.04.2022	München	Istanbul	4
17.05.2022	München	Istanbul	4
24.05.2022	Berlin BER	Istanbul	3
14.07.2022	München	Istanbul	4
20.07.2022	Berlin BER	Istanbul	4
05.08.2022	Berlin BER	Istanbul	1
30.08.2022	München	Istanbul	4
07.09.2022	Berlin BER	Istanbul	4
12.10.2022	Berlin BER	Istanbul	4
06.12.2022	Frankfurt am Main	Istanbul	6
13.12.2022	Berlin BER	Istanbul	4
31.01.2023	Berlin BER	Istanbul	5
21.04.2023	Berlin BER	Istanbul	3
05.05.2023	Stuttgart	Istanbul	4
23.05.2023	Frankfurt am Main	Istanbul	4
07.06.2023	München	Istanbul	4
15.06.2023	Berlin BER	Istanbul	4

Hinsichtlich der Frage nach den jeweils eingebundenen Beförderern verweist die Bundesregierung darauf, dass das parlamentsverfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Parlaments zwar auf die Beantwortung von

gestellten Fragen in der Öffentlichkeit hin angelegt ist. Wenn das Informationsinteresse des Parlaments aber auf Auskünfte abzielt, die das Interesse der Exekutive an der Wahrung berechtigter Geheimhaltung berühren und deshalb nicht öffentlich kundgegeben werden können, sind gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die beiden Interessen Rechnung tragen (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 124, 161 [193]). Im vorliegenden Fall ist es notwendig, die Angabe der konkreten Fluggesellschaften als Verschlussache (VS) sowohl zur Wahrung von Staatswohlinteressen als auch zur Wahrung berechtigter, grundrechtlich geschützter Interessen der betroffenen Fluggesellschaften einzustufen. Eine Veröffentlichung der Beförderer berührt auch durch Artikel 12 GG geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dieser Fluggesellschaften und kann sich ggf. negativ auf die Wahrnehmung dieser Fluggesellschaften in der Öffentlichkeit auswirken.

Eine öffentliche Angabe der Fluggesellschaften, die Rückführungsflüge annehmen, birgt die Gefahr, dass diese Unternehmen öffentlicher Kritik ausgesetzt werden und in der Folge für die Beförderung von ausreisepflichtigen Personen in die Heimatländer nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit können Rückführungen weiter erschwert oder sogar unmöglich gemacht werden, sodass das staatliche Interesse an der Durchsetzung der aufenthaltsrechtlichen Ausreisepflicht nicht beeinträchtigt werden darf.

Um gleichwohl dem parlamentarischen Informationsanspruch nachzukommen, ist dieser Teil der Antwort mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum materiellen und organisatorischen Schutz vor Verschlussachen eingestuft worden, er wird gesondert in der Anlage 2* übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.

- c) Wie viele der im Jahr 2022 und im ersten Halbjahr 2023 in die Türkei Abgeschobenen waren nach Kenntnis der Bundesregierung als „Gefährder“ eingestuft (bitte nach Jahren differenzieren)?

Von den durch die Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ (AG Status) des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) behandelten Personen wurden im Jahr 2022 zwei als Gefährder eingestufte Personen in die Türkei abgeschoben. Im Jahr 2023 fand bisher (Stichtag 19. September 2023) keine Abschiebung einer in der AG Status behandelten Person in die Türkei statt.

Auf Grund der Zuständigkeit der Länder für den Vollzug von Abschiebungen liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- d) Wie viele Abschiebungen in die Türkei sind 2022 und im ersten Halbjahr 2023 nach Übergabe an die Bundespolizei gescheitert, und was waren die wichtigsten Gründe dafür (bitte nach Jahren differenzieren)?

Die Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

	2022	1. Halbjahr 2023
Gescheitert nach Übergabe an die BPOL	101	64
Gründe		
passiver Widerstand	28	16

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

	2022	1. Halbjahr 2023
Gescheitert nach Übergabe an die BPOL	101	64
Gründe		
Beförderungsverweigerung LVG/Luftfahrzeugführer/Reederei/Schiffskapitän	21	13
aus medizinischen Gründen	13	2
Rechtsmittel	11	11
sonstige Gründe (Ausnahme)	8	11
Übernahmeverweigerung Bundespolizei (Ausnahme)	7	8
aktiver Widerstand	6	2
den Flug/die Schiffspassage betreffende Gründe	4	0
Selbstverletzung und versuchte Selbstverletzung, Suizid bzw. Suizidversuch	1	0
fehlendes Begleitpersonal	1	0
Flucht, Fluchtversuch	1	0
fehlendes/ungültiges Heimreisedokument	0	1

32. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung zu erklären, dass die Abschiebung eines kurdischen Mannes in die Türkei am 9. März 2023 erst in letzter Minute auf dem Weg zum Flughafen abgebrochen wurde, obwohl das Verwaltungsgericht Minden schon am Vortag entschieden hatte, dass die Abschiebung bis zur Entscheidung über den Asylfolgeantrag des Mannes nicht durchgeführt werden dürfe (www.abschiebungsreporting.de/kreis-guetersloh-nach-einem-rechtswidrigen-abschiebeversuch-will-keiner-verantwortlich-sein/, www.abschiebungsreporting.de/wp-content/uploads/2023/07/MMA18-260.pdf)?
- a) Wann hat das BAMF, das in dem Gerichtsverfahren Klagegegnerin war und durch das Gericht verpflichtet wurde, den Kreis Gütersloh anzuweisen, bis zur Entscheidung über den Asylfolgeantrag des Mannes von „aufenthaltsbeendenden Maßnahmen“ abzusehen, den Kreis Gütersloh über diese Entscheidung informiert (vgl. ebd.)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Frage 32 und Teilfrage 32a zusammen beantwortet. Grundsätzlich informiert das BAMF die zuständige Ausländerbehörde, wenn in einem Verfahren eine Folgeantragstellung erfolgt. So ist hier ebenfalls verfahren worden. Das BAMF hat die zuständige Ausländerbehörde am 8. März 2023 über die Folgeantragstellung informiert. Bei einem Folgeantrag ist die Ausländerbehörde bis zu einer Mitteilung des BAMF, dass gemäß § 51 Absatz 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Verfahrens nicht vorliegen, an einer Abschiebung des Ausländers gehindert; es sei denn, der Ausländer soll in einen sicheren Drittstaat abgeschoben werden.

- b) Welche weiteren Einzelheiten kann die Bundesregierung zum Ablauf und den Inhalten der diesbezüglichen Kommunikation zwischen dem BAMF und dem Kreis Gütersloh bzw. der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen?

Das BAMF hat die Ausländerbehörde im Kreis Gütersloh am 9. März 2023 vorab telefonisch über den Eingang des stattgegebenen Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) informiert. Den diesbezüglichen Eilbeschluss hat das BAMF anschließend übermittelt.